



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012  
C(2012) 6258 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 6.9.2012**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT TSO GmbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT TSO GmbH**

## I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers (im Folgenden „ÜNB“) „TenneT TSO GmbH“ (im Folgenden „TenneT“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

## II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

TenneT ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes in Deutschland. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin eines Hochspannungsstromnetzes mit einer Länge von 10 700 km auf einem Gebiet von 140 000 km<sup>2</sup>. Verteilernetze mit niedrigerer Spannung sind über 121 Umspannwerke an das Netz der TenneT angeschlossen. Eigentümerin der TenneT ist über Zwischenunternehmen die TenneT Holding B.V., ein in den Niederlanden eingetragenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum des niederländischen Staates befindet.

TenneT hat einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie gestellt. Diese Möglichkeit steht der TenneT nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie in nationales Recht zu.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die TenneT die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie nicht erfüllt und hat der TenneT daher in ihrem Entscheidungsentwurf die Zertifizierung verweigert. Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

## III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

## 1. Verweigerung der Zertifizierung wegen fehlender finanzieller Ressourcen

Im deutschen Gesetz zur Umsetzung der Stromrichtlinie (im Folgenden „EnWG“<sup>3</sup>), insbesondere in § 8 Abs. 2 S. 9 EnWG, ist geregelt, dass eigentumsrechtlich entflochtene Netzbetreiber über die erforderlichen finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügen müssen, um ihre Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG wahrzunehmen. Eine der im EnWG festgelegten Aufgaben der ÜNB ist die Erfüllung der Netzanschlusspflicht gemäß § 17 Abs. 2a EnWG<sup>4</sup>. Die Bundesnetzagentur argumentiert auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 S. 9 in Verbindung mit § 17 Abs. 2a EnWG, dass die TenneT nicht als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB zertifiziert werden kann, weil sie der Bundesnetzagentur nicht glaubhaft nachgewiesen hat, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um allen Anträgen auf Anschluss von Offshore-Anlagen an ihr Netz nachzukommen.

Anders als die Entflechtungsbestimmungen des Artikels 17 der Stromrichtlinie für das Modell des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“) wird in Artikel 9 der Stromrichtlinie nicht gefordert, dass ein eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB über alle finanziellen Ressourcen verfügt, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Entflechtungsanforderungen erforderlich sind. Die Ratio legis für die Aufnahme dieser Anforderung in Artikel 17 der Stromrichtlinie besteht darin, die finanzielle Unabhängigkeit des ITO von den Produktions- und Versorgungsinteressen des vertikal integrierten Unternehmens (im Folgenden „VIU“) sicherzustellen. Ohne eine solche Anforderung könnte das VIU weiterhin die Kontrolle über den ITO ausüben, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen, indem es die notwendigen finanziellen Mittel zurückhält, um den Bau neuer Netzanbindungen zu unterbinden, und dadurch seine tatsächlichen und potenziellen Wettbewerber in den Bereichen Erzeugung und Versorgung behindert werden. Derartige Bedenken stellen sich im Falle eines eigentumsrechtlich entflochtenen ÜNB jedoch nicht, wenn es kein VIU gibt, das die Unabhängigkeit des ÜNB untergraben könnte.

Wenngleich es aus Marktperspektive betrachtet wichtig ist, dass ÜNB unabhängig vom jeweils gewählten Entflechtungsmodell über eine gute Kapitalausstattung verfügen, um die Netzinvestitionen gemäß dem Zehnjahres-Netzentwicklungsplan und den darin aufgezeigten Prioritäten vornehmen zu können, lässt sich eine aus diesem Grund erfolgte Verweigerung der Zertifizierung nicht mit den das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung betreffenden Bestimmungen der Stromrichtlinie rechtfertigen.

Außerdem sollte im vorliegenden Fall hervorgehoben werden, dass die TenneT bedeutende Netzinvestitionen sowohl onshore als auch offshore vorgenommen hat und auch weiter vornimmt. TenneT hat auch, wie in der vorläufigen Entscheidung der Bundesnetzagentur dargelegt, Informationen über die langfristige Finanzierung ihrer Investitionen durch Kreditverträge im TenneT-Konzern und über die kurzfristige Bereitstellung von Liquidität über ein konzernweites Cash-Pooling zur Verfügung gestellt.

Mit dem Zertifizierungsverfahren wird das Ziel verfolgt, dass die Entflechtungsvorschriften der Richtlinie von den ÜNB ordnungsgemäß eingehalten werden und als Folge davon eine wirksame Trennung der Netze von den Geschäftstätigkeiten der Erzeugung und Versorgung erreicht wird. Durch die Mitwirkung der Kommission am Zertifizierungsverfahren soll

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

<sup>4</sup> In § 17 Abs. 2a EnWG wird die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelt. Danach müssen die ÜNB auf Anfrage des Betreibers einer Offshore-Anlage eine Leitung bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten ÜNB an Land errichten.

gewährleistet werden, dass die Kriterien der Richtlinie für die Entflechtung in der gesamten EU einheitlich ausgelegt und angewendet werden.

Nach Auffassung der Kommission rechtfertigen die Vorschriften der Stromrichtlinie, die die eigentumsrechtliche Entflechtung und die Zertifizierung betreffen, im vorliegenden Fall nicht die Schlussfolgerung, wonach die TenneT nicht als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB zertifiziert werden kann, weil sie nicht nachgewiesen hat, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für die Wahrnehmung der im EnWG festgelegten Aufgaben verfügt, zu denen auch gehört, dass sie allen Anträgen auf Anschluss von Offshore-Anlagen an ihr Netz nachkommt. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, den Antrag der TenneT gemäß den oben ausgeführten Vorgaben der Stromrichtlinie erneut zu prüfen.

## **2. Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie**

Infolge der Zertifizierungsverweigerung aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 9 in Verbindung mit § 17 Abs. 2a EnWG hat die Bundesnetzagentur sich nicht oder nicht ausreichend mit einer Reihe von anderen Aspekten befasst, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob die TenneT die Vorgaben des Artikels 9 der Stromrichtlinie zur eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllt. So sollte die Zertifizierung der TenneT TSO B.V. als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB durch die niederländische Energieregulierungsbehörde NMa als Bedingung für die Zertifizierung der TenneT vorgesehen werden. Außerdem erfordert der Umstand, dass die TenneT einige ihrer Vermögenswerte nur indirekt hält, z. B. über die TenneT Offshore GmbH (eine Schwestergesellschaft der TenneT), eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die eigentumsrechtliche Entflechtung, auch im Hinblick auf die mögliche Beteiligung anderer Investoren an diesen Vermögenswerten. Ferner sollte geprüft werden, ob der Geschäftsführer der TenneT seine Tätigkeit in den Aufsichtsorganen von zwei Versorgungsunternehmen tatsächlich aufgegeben hat. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Da im Entscheidungsentwurf keine klaren Schlussfolgerungen gezogen wurden, was die Frage betrifft, ob die TenneT alle Anforderungen an die eigentumsrechtliche Entflechtung nach Artikel 9 der Richtlinie erfüllt, und/oder hinsichtlich der Frage, welche Bedingungen für die Erfüllung gestellt werden müssten, kann die Kommission sich in dieser Stellungnahme nicht im Detail zu diesen Punkten äußern.

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu prüfen, ob die TenneT die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie an die eigentumsrechtliche Entflechtung erfüllt, und dabei u. a. die oben genannten Aspekte zu behandeln.

## **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TenneT so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der

Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*